



Von:	info@haro.de
An:	braun@einkauf.de
Betreff:	AW: Rückfrage zu Bestellungen/Lieferungen
<p>Sehr geehrter Herr Braun,</p> <p>anbei unsere Antwort zu Ihren Fragen.</p> <p>Zu Frage 1: Vorab, es tut uns leid, dass hier ein Missverständnis entstanden ist! Der Kaufvertrag ist über 52 Schraubendreher-Sets abgeschlossen worden. Zur Erklärung: Durch Ihre Bestellung haben Sie einen Antrag an uns gerichtet (§ 145 BGB). Die abändernde Annahme unsererseits, stellt einen neuen Antrag dar (§ 150 BGB). Durch die Annahme der Ware haben Sie durch schlüssiges Handeln die zweite, übereinstimmende Willenserklärung abgegeben (§§ 116, 133 BGB). Hierdurch ist ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen (§ 433 BGB).</p> <p>Zu Frage 2: Sie dürfen die Maschine weiterverkaufen. Der Kaufvertragsabschluss stellt die Einigung dar. Durch die Lieferung wurden die Waren an Sie übergeben. Somit sind Sie durch Einigung und Übergabe rechtmäßiger Eigentümer geworden (§§ 903, 928 BGB). Da kein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist, ist die Zahlung nicht an die Eigentumsverhältnisse geknüpft (§ 449 BGB).</p> <p>Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>HaRo GmbH</p> <p><Ihr Name></p>	